

---

**Bekanntmachung –  
Nachtrag Nr. 29 zu der ab 01.01.2014 geltenden  
Satzung der Mobil Betriebskrankenkasse**

Das Bundesamt für Soziale Sicherung hat die im Rahmen des Nachtrages Nr. 29 vom Verwaltungsrat der Mobil Betriebskrankenkasse im schriftlichen Abstimmungsverfahren beschlossenen Änderungen der Satzung mit Bescheid vom 23.12.2022 (Aktenzeichen: 213-10204#00007#0010) genehmigt.

München, 29.12.2022

## Nachtrag Nr. 29 zu der ab 01.01.2014 geltenden Satzung der Mobil Betriebskrankenkasse

Die Satzung der Mobil Betriebskrankenkasse wird wie folgt geändert:

### Art. I

## § 10 Leistungen

In Abs. 6 wird in der Überschrift das Wort „Schutzimpfungen“ durch die Wörter „Leistungen zur Verhütung übertragbarer Krankheiten“ ersetzt.

In Abs. 6 Nr. 4 Satz 1 werden nach dem Wort „beträgt“ das Wort „jeweils“ und nach dem Wort „Impfstoff“ die Wörter „und die ärztliche Behandlung“ eingefügt. Der Satz 2 „Für die ärztlichen Leistungen wird höchstens der Betrag erstattet, der bei der vertragsärztlichen Behandlung entstanden wäre.“ wird aufgehoben.

## § 10a Prävention

In Abs. 1 Satz 1 wird die Angabe „§§ 20 und 20a“ durch die Angabe „§§ 20, 20a und 20b“ ersetzt.

## § 10b Zusätzliche Satzungsleistungen gemäß § 11 Abs. 6 SGB V

In Abs. 2 Nr. 3 wird nach Satz 1 der Satz „Der Kurs kann auch digital in Anspruch genommen werden.“ eingefügt.

## § 11g Wahltarif Prämienzahlung (Wahltarif „cashback“)

In Abs. 2 wird der Satz 3: „Unbeachtlich für einen Anspruch auf die Prämie ist die Inanspruchnahme folgender Leistungen:

- a) primäre Prävention gemäß § 20 SGB V,
- b) betriebliche Gesundheitsförderung gemäß § 20b SGB V,
- c) primäre Prävention durch Schutzimpfungen gemäß § 20i SGB V,
- d) Verhütung von Zahnerkrankungen durch Gruppen- und Individualprophylaxe gemäß §§ 21, 22 SGB V,
- e) Verhütung von Zahnerkrankungen bei Pflegebedürftigen und Menschen mit Behinderung gemäß § 22a SGBV,
- f) medizinische Vorsorgeleistungen gemäß § 23 SGB V mit Ausnahme ambulanter Vorsorgekuren gemäß § 23 Abs. 2 SGB V,
- g) Leistungen bei Schwangerschaft und Entbindung gemäß §§ 24c bis 24i SGB V,
- h) Gesundheitsuntersuchungen gemäß § 25 SGB V,
- i) zahnärztliche Vorsorgeuntersuchungen gemäß § 55 Abs. 1 Satz 4 Nr. 2 SGB V,
- j) alle Leistungen für Versicherte nach § 10 SGB V, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.“

durch die Sätze: „Für die Prämienzahlung ist die Inanspruchnahme folgender Leistungen un-  
schädlich:

- a) die im dritten und vierten Abschnitt des dritten Kapitels des SGB V genannten Leistungen, mit Ausnahme der Leistungen nach § 23 Abs. 2 SGB V und nach den §§ 24 bis 24 b SGB V,

- b) Leistungen zur Verhütung von Zahnerkrankungen (Gruppenprophylaxe § 61 SGB V, Individualprophylaxe § 22 SGB V, jährliche Zahnprophylaxe § 55 Abs. 1 Satz 4 Nr. 2 SGB V, Verhütung von Zahnerkrankungen bei Pflegebedürftigen und Menschen mit Behinderungen, § 22a SGB V).

Ebenfalls unschädlich für die Prämienzahlung ist die Inanspruchnahme von Leistungen durch nach § 10 SGB V versicherte Angehörige und Versicherte, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.“ ersetzt.

## **Art. II (Inkrafttreten)**

Dieser Nachtrag wurde vom Verwaltungsrat im schriftlichen Abstimmungsverfahren beschlossen. Der Satzungsnachtrag tritt am 01.01.2023 in Kraft.

Der Vorsitzende des Verwaltungsrates

gez. H.-U. Meine  
Hans-Ulrich Meine  
Celle, 06.12.2022

### **Genehmigung**

Der vom Verwaltungsrat der Betriebskrankenkasse Mobil im schriftlichen Verfahren beschlossene 29. Nachtrag zur Satzung wird gemäß § 195 Absatz 1 des Sozialgesetzbuches V in Verbindung mit § 90 Absatz 1 des Sozialgesetzbuches IV genehmigt.

Bonn, den 23. Dezember 2022

213 – 10204#00007#0010

Bundesamt für Soziale Sicherung

Im Auftrag



Domscheit